



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Organisations- und Geschäftsreglement

Für die Mitglieder der Aktivkonferenz Rehabilitation

Gültig ab 1. April 2019

(von der Aktivkonferenz Rehabilitation am 12.03.2019 genehmigt und der Gruppierung Rehabilitation anschliessend zur Kenntnis gebracht)

1. Grundlagen

Grundlage dieses Organisations- und Geschäftsreglements bilden:

- Das Reglement für die Aktivkonferenzen und die Verbandskonferenz von H+ Die Spitäler der Schweiz, vom 17. August 2006
- Das Spesenreglement von H+ für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und allfällige weitere Gremien von H+ Die Spitäler der Schweiz, vom 20 August 2008.

2. Zielsetzung

Mit dem Organisations- und Geschäftsreglement werden Organisation, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Finanzierung der Organe der Aktivkonferenz Rehabilitation festgelegt.

3. Organe

Organe der Aktivkonferenz Rehabilitation sind:

- Die Aktivkonferenz
- Das Präsidium
- Die Ressorts

4. Aktivkonferenz

4.1 Konstituierung und Aufgaben

Die Mitglieder der Aktivkonferenz werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppierung Rehabilitation auf dem Korrespondenzweg mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen gewählt. Vorbehalten bleibt ein Mitglied, das zwingend durch die Generalversammlung von H+ Die Spitäler der Schweiz gewählt wird. Für die Stimmabgabe hat jedes Mitglied der Gruppierung Rehabilitation eine Stimme. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren.

Wiederwahl ist möglich. Das von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied hat zwingend Einsitz in der Aktivkonferenz.

Die Aktivkonferenz Rehabilitation vertritt das Spezialsegment Rehabilitation und ist Konsultationsorgan des Vorstands und der Geschäftsführung von H+.

Darüber hinaus ist sie Kommunikations-, Koordinations- und Arbeitsplattform für die Mitglieder der Gruppierung Rehabilitation bei H+. Ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllt sie in enger Absprache mit dem Vorstandsmitglied für die Gruppierung und der Geschäftsstelle. Die Aktivkonferenz Rehabilitation kann Anträge an den Vorstand von H+ richten. Geschäftsverkehr und Anträge der Aktivkonferenz Rehabilitation erfolgen über die H+ Geschäftsstelle, in Angelegenheiten des Vorstands, über die Direktion in Absprache mit dem Vorstandsmitglied der Gruppierung.

Die Direktion und/oder eine von ihr bestimmte Person (Fachverantwortliche/er Rehabilitation) nimmt an den Sitzungen der Aktivkonferenz mit beratender Stimme teil.

Die Aktivkonferenz konstituiert sich selbst. Die Aufgaben innerhalb der Aktivkonferenz Rehabilitation des von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied und des Präsidiums der Aktivkonferenz Rehabilitation, verteilen sich möglichst auf zwei Personen.

4.2 Zusammensetzung und Grösse

Die Aktivkonferenz Rehabilitation ist in der Ausgewogenheit der Zusammensetzung bezüglich medizinischer Fachbereiche, Regionen der Klinikstandorte, Sprachregion der Klinikstandorte, beruflicher Funktionen der Mitglieder wie administrative, ärztliche, therapeutische oder pflegerische Führung, ein Abbild der Gruppierung Rehabilitation von H+.

Die gewählten Mitglieder der Aktivkonferenz arbeiten bei einem Aktivmitglied von H+ und sollen dem obersten Führungsorgan (Klinikleitung oder Spitalleitung) einer Institution der Rehabilitation oder einer Rehabilitationsabteilung angehören.

Bei Wahlen koordiniert die Geschäftsstelle in Absprache mit der Aktivkonferenz Rehabilitation die Kandidatensuche, um die angestrebte aktuelle Abbildung der H+ Gruppierung Rehabilitation zu gewährleisten.

Zur koordinierten Meinungsbildung und zur Sicherung des Informationsflusses, können relevante Verbandsorganisationen der Rehabilitation eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gemäss diesem Reglement zur Wahl vorschlagen.

Die Aktivkonferenz Rehabilitation bestimmt die teilnehmenden Organisationen in einem Anhang zu diesem Organisations- und Geschäftsreglement.

Die Aktivkonferenz Rehabilitation besteht als Arbeitsgremium aus ca. 10 bis 15 gewählten Mitgliedern.

4.3 Sitzungen

Die Aktivkonferenz Rehabilitation tritt in der Regel viermal jährlich, d.h. einmal pro Quartal, zusammen. Sie kann bei dringenden Geschäften zusätzlich zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenkommen oder Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg setzen das Einverständnis aller gewählten Mitglieder der Aktivkonferenz mit dem Zirkularverfahren voraus.

4.4 Einberufung, Traktandieren, Beschlussfähigkeit- und -fassung, Protokollierung

Die Sitzungen der Aktivkonferenz werden durch den Präsidenten durch elektronischen Versand der Einladung mit Traktandenliste, spätestens eine Woche vor der Sitzung, einberufen.

Der Inhalt der Traktandenliste ergibt sich aus a) ständigen, b) aus Sicht des Präsidenten notwendigen, sowie c) von den Mitgliedern der Aktivkonferenz eingebrachten Traktanden. Die Mitglieder der Aktivkonferenz werden via E-Mail rechtzeitig eingeladen, ihre Traktandenwünsche bekanntzugeben.

Die Aktivkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen gültigen Beschluss braucht es das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

Über die Sitzungen der Aktivkonferenz wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird im Sinne eines Beschlussprotokolls mit zusätzlicher Wiedergabe wichtiger Voten und Erklärungen, welche zum Beschluss führten, geführt. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle von H+. Dazu delegiert die Geschäftsstelle die nötigen Personen an die Sitzungen der Aktivkonferenz Rehabilitation.

4.5 Auskunftsrecht und Kommunikation

Über Beratungen und Beschlüsse der Aktivkonferenz Rehabilitation erteilt der Präsident, das gewählte Vorstandsmitglied für die Gruppierung Rehabilitation oder die Direktion, beziehungsweise die von ihr in die Aktivkonferenz Rehabilitation delegierte Person Auskunft.

4.6 Administrative Unterstützung

Die Geschäftsstelle von H+ unterstützt die Aktivkonferenz Rehabilitation administrativ und bezeichnet für sie einen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle.

4.7 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Aktivkonferenz erfolgt nach dem Spesenreglement für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und allfällige weitere Gremien von H+ Die Spitäler der Schweiz, erlassen am 20. August 2008.

4.8 Mandatierung

Die Aktivkonferenz Rehabilitation kann den Präsidenten oder einzelne Mitglieder der Aktivkonferenz mit speziellen Aufgaben mandatieren. Eine allfällige Mandatierung erfolgt unabhängig von den Ressorts nach Abschnitt 6 dieses Reglements.

5. Präsidium

5.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident der Aktivkonferenz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung von Sitzungen und Erstellung der Traktandenliste
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzgebungs- und Verordnungsentwürfen sowie zu Vernehmlassungen durch gesundheitspolitische Behörden und Institutionen
- d) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Projektaufträgen für einzelne Ressorts, zusammen mit dem Ressortleiter
- e) Umsetzung der Beschlüsse der Aktivkonferenz
- f) Austausch und Kontakt mit anderen Aktivkonferenzen
- g) Information und Unterstützung der Geschäftsleitung von H+ auf operativer Ebene, soweit dies nicht durch das Vorstandsmitglied der Gruppierung Rehabilitation, die direkte Teilnahme der Direktion oder der fachverantwortlichen Person für die Rehabilitation an den Sitzungen oder durch andere Mitglieder der Aktivkonferenz sichergestellt wird.
- h) Unterstützung des Vorstandsmitglieds der Gruppierung Rehabilitation zum Einbringen der Themen und Rückmeldungen aus Gruppierung und Aktivkonferenz Rehabilitation auf strategischer Ebene bei H+.

5.2 Entschädigung

Die Entschädigung des Präsidenten der Aktivkonferenz Rehabilitation erfolgt nach dem Spesenreglement für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und allfällige weitere Gremien von H+ Die Spitäler der Schweiz, erlassen am 20. August 2008.

6. Ressorts

6.1 Ressortbildung

Die Aktivkonferenz Rehabilitation kennt zurzeit folgende Ressorts:

- **Präsidialressort, Gesundheitspolitik** (Gesundheitspolitik, Gesetzgebung, Kommunikation, Lobbying)
- **Human Resources, Bildung** (Arbeitsbedingungen, Arbeitsgesetz, Ausbildung, Weiterbildung)
- **Tarife** (Rechnungslegung, Tarifeingaben, Tarifmodelle, Tarifverträge)
- **Managed Care, Versorgungsketten** (Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Institutionen, Modellentwicklung, Vernehmlassungen)
- **Qualität** (Qualitätsindikatoren, Qualitätsmessung, Qualitätsstandards, Zufriedenheitsmessungen)
- **Rehabilitationsmedizin** (Gesamtkonzeption, Koordination der Fachgebiete)

Bei Bedarf beschliesst die Aktivkonferenz Rehabilitation über die Bildung oder Streichung weiterer Ressorts.

6.2 Arbeitsweise in den Ressorts

Die einzelnen Ressorts bzw. Ressortangehörigen werden aufgrund von in der Aktivkonferenz Rehabilitation behandelten und verabschiedeten Projektaufträgen aktiv. Sie sind innerhalb des von der AK genehmigten Projektauftrages frei und arbeiten so lange am Projekt, bis der Projektauftrag erfüllt ist oder zurückgegeben wird.

Die Anzahl einberufener Sitzungen und aufgewendeter Arbeitsstunden hängt von Grösse und Umfang des Projektauftrages ab. Wichtige Diskussionspunkte, Entscheidungsgrundlagen und Entscheide werden in einer Aktennotiz festgehalten.

Notwendige Aktivitäten nach aussen werden in der Aktivkonferenz Rehabilitation koordiniert.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen des Ressortleiters

Der Ressortleiter leitet und koordiniert die Arbeiten in seinem Ressortbereich. Er wirkt an der Erarbeitung von Projektaufträgen mit und ist dafür verantwortlich, dass diese in der vorgegebenen Zeit und mit den dafür gesprochenen finanziellen Mitteln umgesetzt werden. Dazu führt er ein entsprechendes Projektcontrolling.

Der Ressortleiter erstattet über die Projekte in seinem Ressort regelmässig an den Sitzungen der Aktivkonferenz (ständiges Traktandum) Bericht. Er formuliert allfällige Anträge aus dem Ressort an die Aktivkonferenz und vertritt die Meinung des Ressorts innerhalb der Aktivkonferenz. Berichte und Anträge sind der Geschäftsstelle oder dem Präsidium möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zwecks Traktandierung und Information an die übrigen Mitglieder der Aktivkonferenz zukommen zu lassen.

6.4 Aufgaben und Kompetenzen der Ressortmitglieder

Die Ressortmitglieder sind verpflichtet, innerhalb eines erteilten Projektauftrages die Gesamtinteressen der Rehabilitation bzw. der Rehabilitationsinstitutionen und keine Einzelinteressen wahrzunehmen. Sie beteiligen sich aktiv an der Ressortarbeit innerhalb der gestellten Projektaufträge.

6.5 Entschädigung

Die Abgeltung des Aufwandes (Spesen) von Projekten in den Ressorts muss von der H+ Direktion genehmigt werden. Nach Genehmigung erfolgt die Entschädigung der Ressortmitglieder nach dem Spesenreglement für die Mitglieder der Aktivkonferenzen, der Verbandskonferenz, der Fachkommissionen und allfällige weitere Gremien von H+ Die Spitäler der Schweiz, erlassen am 20. August 2008.

7. Finanzen

Die Aktivkonferenz Rehabilitation finanziert ihren Betrieb und ihre Aktivitäten aus einem jährlichen Beitrag gemäss Voranschlag von H+ Die Spitäler der Schweiz.

Für aufwendige Spezialaufgaben, wie z.B. die Entwicklung neuer Tarifmodelle, kann die Aktivkonferenz dem Vorstand von H+ Spezialfinanzierung beantragen und budgetieren lassen.

8. Kommunikation

Die Kommunikation nach aussen (ausserhalb der Aktivkonferenz Rehabilitation) erfolgt durch die Direktion von H+ resp. durch eine von dieser beauftragten Person. Die Kommunikation nach innen, an die Mitglieder der Gruppierung Rehabilitation erfolgt durch den Präsidenten der Aktivkonferenz in Absprache mit der Direktion von H+.

Innerhalb von H+ ist für die Kommunikation zwischen Aktivkonferenz und dem H+ Vorstand das Vorstandsmitglied der Gruppierung Rehabilitation verantwortlich.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde von der Aktivkonferenz Rehabilitation am 12. März 2019 genehmigt und per 1. April 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 05. Dezember 2018 und kann jederzeit neuen Entwicklungen oder neuen Grundlagen angepasst werden.

Bern, 12. März 2019



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Anhang zum Organisations- und Geschäftsreglement

Für die Mitglieder der Aktivkonferenz Rehabilitation

Gültig ab 1. Januar 2019

(von der Aktivkonferenz Rehabilitation am 05.12.2018 genehmigt und der Gruppierung Rehabilitation anschliessend zur Kenntnis gebracht)

Für das Kalenderjahr 2019 sind folgende Organisationen berechtigt eine Person zur Wahl in die Aktivkonferenz Rehabilitation vorzuschlagen.

- SWISS REHA
- Heilbäder und Kurhäuser Schweiz
- Plateforme.reha.ch

Die Liste wurde mit Beschluss der Aktivkonferenz Rehabilitation am 05.12.2018 verabschiedet.

Bern, 05.12.2018